



Einwohnergemeinde Biglen

Verordnung der Einwohnergemeinde Biglen über die Berechtigungsregelung «GERES»

14. Februar 2017

011.401.05

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biglen, gestützt auf Artikel 4, Absatz 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 1. Februar 2016 beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Biglen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Biglen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Artikel 2

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Biglen, beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Finanzverwalter/in	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde Biglen	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Gemeindeschreiber/in	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbüro	3
3.	AHV-Zweigstelle Biglen-Landiswil	
3.1	AHV-Zweigstellenleiter/in	5
3.2	Stellvertretung AHV-Zweigstellenleiter/in	5

Legende = siehe Anhang 1 der RegV

Detailprofile:

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV-Zweigstelle)
7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Artikel 3

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Biglen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeschreiber/in
- b) Finanzverwalter/in

Inkrafttreten

Artikel 4

- 1 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Februar 2016 in Kraft.
- 2 Die bisherige Verordnung vom 10. März 2015 wird aufgehoben.

Genehmigung

Artikel 5

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 14. Februar 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT BIGLEN

Der Präsident: Der Sekretär:

P. Habegger

F. Zürcher